



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 26/2026

25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau
und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der
Landeshauptstadt Dresden vom 8. Juni 2026 550

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der 2. Änderung der Ver-
bandssatzung des Schulverbandes „Treuer Land“
vom 15. April 2026 vom 26. Mai 2026 552

2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverban-
des „Treuer Land“ vom 15.04.2026 552

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

Vom 8. Juni 2026

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straße um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Beschränkt-öffentlicher Weg (ÖFW 1-Klotzsche; BVZ Nummer 05178) Teilfläche von Flurstück 174 a Gemarkung Dresden-Klotzsche, beginnend drei Meter vor der Treppenanlage im Zuge des ÖFW 1-Klotzsche; endend an der „William-Shakespeare-Straße“ (vgl. Roteintrag im beiliegenden Lageplan)
Abschnittslänge: 9,35 Meter

2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete und im beiliegenden Lageplan rot eingetragene Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „ÖFW 1-Klotzsche“ wird zur Ortsstraße aufgestuft.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Dresden.
- 2.3 Die Verfügung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Umstufungsverfügung kann in der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Weisenhausstraße 14, 01069 Dresden beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des

Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

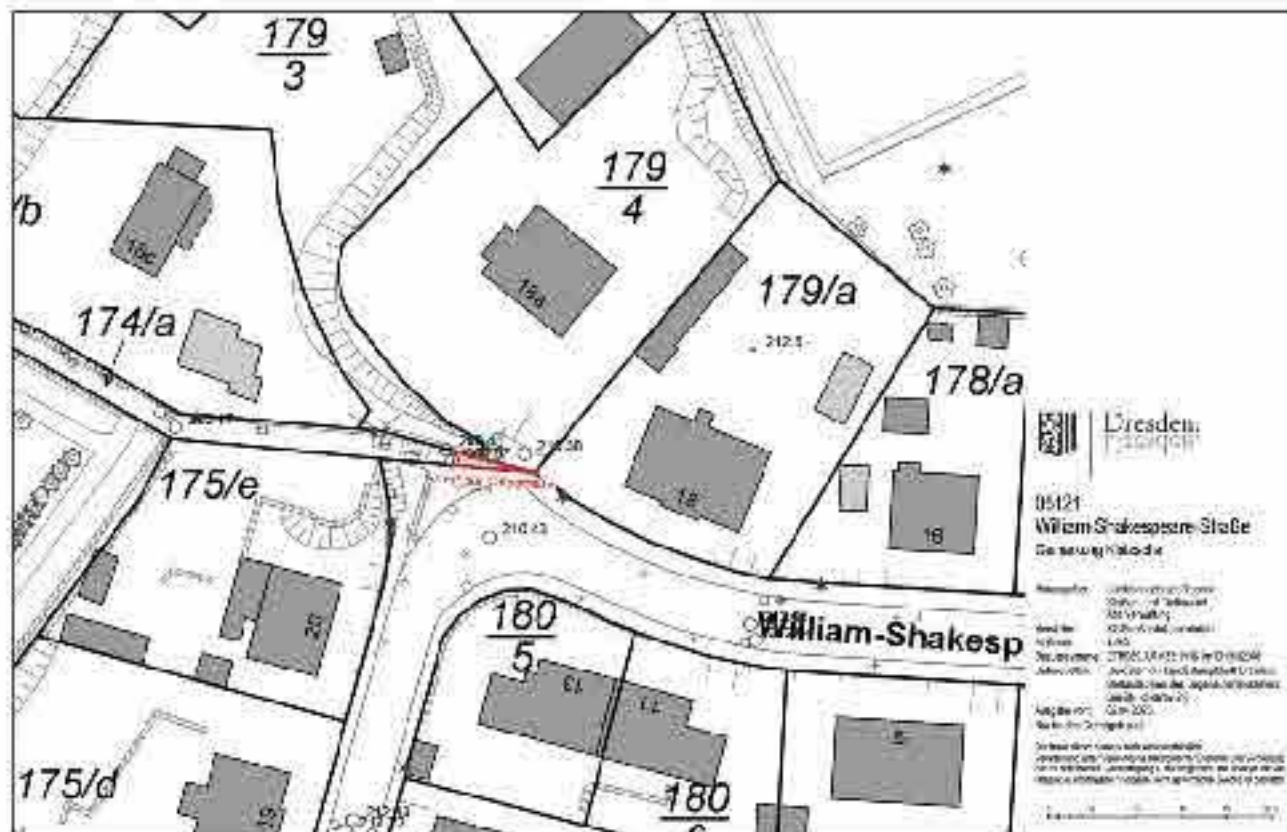
Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 8. Juni 2026

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter

Aufstufung der Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „ÖFW 1-Klotzsche“ zur Ortsstraße



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der 2. Änderung
der Verbandssatzung des Schulverbandes
„Treuer Land“ vom 15. April 2026**

Vom 26. Mai 2026

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Mai 2026 (Ac.: 033.21-331-1-4-212898/2026), auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 1 und in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,

die von der Versammlung am 15. April 2026 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes „Treuer Land“ vom 15. April 2026 genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes „Treuer Land“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 2. Änderung der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Rauen, den 26. Mai 2026

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

**2. Änderung
der Verbandssatzung
des Schulverbandes „Treuer Land“
vom 15.04.2026**

Auf der Grundlage der §§ 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Versammlung des Schulverbandes „Treuer Land“ am 15.04.2026 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.03.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Absatz 1 zu § 12 „Jährliche Schulkostenumlage“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Zur Deckung des Schulaufwands wird eine jährliche Schulkostenumlage erhoben. Diese wird anteilig auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Maßgeblich für die Berechnung ist das prozentuale Verhältnis der Schüleransätze nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die genauen Werte ergeben sich aus den jährlichen FAG-Festsetzungsbescheiden der Landesdirektion Sachsen, welche die Mitgliedsgemeinden in der Regel im III. Quartal erhalten. Dabei gilt: Die Schüleransätze des laufenden Jahres gemäß § 7 Abs. 4 SächsFAG bilden den Verteilerschlüssel für die Schulkostenumlagen des Folgejahres. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle Hundert gerundet.“

Absatz 3 zu § 13 „Investitionsumlage“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„3. Maßgeblich für die Berechnung der Investitionsumlagen ist, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall, das prozentuale Verhältnis der Schüleransätze nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die genauen Werte ergeben sich aus den jährlichen FAG-Festsetzungsbescheiden der Landesdirektion Sachsen, welche die Mitgliedsgemeinden in der Regel im III. Quartal erhalten. Dabei gilt: Die Schüleransätze des laufenden Jahres gemäß § 7 Abs. 4 SächsFAG bilden den Verteilerschlüssel für die Investitionsumlagen des Folgejahres. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle Hundert gerundet.“

§ 16 „Aufnahme weiterer Gemeinden und Ausscheiden einzelner Mitglieder“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband ist nur zum Schuljahresende möglich.
2. Über die Aufnahme einer Gemeinde oder das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entscheidet die Versammlung durch Beschluss. Zur Wirksamkeit

des Beschlusses bedarf es der Einstimmigkeit aller Vertreter in der Versammlungsversammlung.

3. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden vor der Beschlussfassung zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung gilt als Bestandteil der Beschlussvorlage zu 2."

Die Absätze 4 und 5 entfallen.

§ 17 „Auflösung des Verbandes“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Einstimmigkeit aller Vertreter in der Versammlungsversammlung.
2. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auf-

lösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.

3. Die Bedingungen, unter denen der Verband aufgelöst wird, werden vor der Beschlussfassung zwischen den Vertretern des Zweckverbandes schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt als Bestandteil der Beschlussvorlage zu 1."

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 2. Änderung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Treuen, den 15.04.2026

Andrea Jedzig
Verbandsvorsitzende

Impressum

Herausgeber:
Sächsisches Staatskanzlei
Archibusträße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-SträÙe 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 260
Telefax: 0351 4 85 2661
E-Mail: gub-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortliche(r) Redakteur(in): Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionschluss:

18. Juni 2026

Bezug:

Bezug und Kundenreue erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hallmann-Str. 40, 01217 Dresden
ZfZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost 